

## Honorarvertrag

Zwischen

Name, Vorname

---

Straße

---

PLZ/Ort

---

- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

und

Bergische Universität Wuppertal

vertreten durch die Kanzlerin

Gaußstraße 20

42219 Wuppertal

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

- beide zusammen im Folgenden „Vertragsparteien“ -

**Vertragsnummer:**

### Präambel

Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher und arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Vielmehr beansprucht der Auftragnehmer die volle Entscheidungsfreiheit und unternehmerische Unabhängigkeit bei der Erbringung seiner Dienstleistung für Dritte. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Honorarvereinbarung ist die Durchführung folgender Dienstleistung durch den Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet.

- (2) Der Auftragnehmer wird die vertragsgemäß geschuldete Leistung in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis spätestens \_\_\_\_\_ erbringen. Der Auftragnehmer wird vertragsgemäße Leistung eigenverantwortlich und persönlich erbringen. Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäße Leistung mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neusten Regeln und Erkenntnissen. Der Auftragnehmer berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und sinnvoll – allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
- (3) Sofern und soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers tätig wird, unterliegt er dessen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Über die geltenden Bestimmungen wird der Auftragnehmer von dem Auftraggeber gesondert unterwiesen.

- (4) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber über alle Einzelheiten der Auftragserfüllung auf erstes Verlangen des Auftraggebers und in dem geforderten Umfang und in der geforderten Form unverzüglich Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter von dem Auftraggeber aufzutreten. Er ist auch nicht berechtigt, eigenständig Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von dem Auftraggeber sowie zu Weisungen gegenüber Mitarbeitern/innen besteht nicht. Etwaige Ausnahmen hiervon bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von dem Auftraggeber.

## § 2 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer ein pauschales Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der geschuldeten Leistung und nach Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, auf das vom Auftragnehmer darin angegebene Konto. Die Rechnung hat die Formvorschriften des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes zu erfüllen und muss sich auf die zugrundeliegende Honorarvereinbarung beziehen (insbesondere die Angabe der Vertragsnummer).
- (3) Mit der Vergütung nach Absatz 1 dieses § 2 sind alle Ansprüche des Auftragnehmers aus dieser Honorarvereinbarung abgegolten. Insbesondere umfasst das Honorar nach Absatz 1 dieses § 2 die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der geschuldeten Leistung gemäß § 1 dieser Honorarvereinbarung als auch die Einräumung der Rechte gemäß § 6 dieser Honorarvereinbarung. Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber nur zu erstatten, soweit der Auftraggeber diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## § 3 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen

- (1) Der Auftragnehmer trägt alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst. Steuern und Sozialabgaben führt der Auftragnehmer selbst ab.
- (2) Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass der Auftraggeber gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) verpflichtet ist, der Finanzverwaltung die Vergütung aus dieser Honorarvereinbarung mitzuteilen.
- (3) Im Hinblick auf seine Stellung als eigenverantwortlicher, vom Auftraggeber sozial unabhängiger Vertragspartner ist der Auftragnehmer für die Wahrnehmung seiner versicherungsrechtlichen Interessen selbst verantwortlich und stellt den Auftraggeber von einer Haftung für ein Verhalten des Auftragnehmers frei.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich darüber informiert, dass er, wenn er im Rahmen der Tätigkeit nach § 1 dieser Honorarvereinbarung eine selbstständige Tätigkeit nach § 2 S. 1 Nr. 1 – 3, 8 und 9 SGB VI ausübt, nach § 190a Abs. 1 SGB VI die Pflicht hat, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

## § 4 Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von dem Auftraggeber im Rahmen dieser vertraglichen Beziehung zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen des Auftraggebers, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Modelle („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Dem Auftragnehmer ist untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, zum Gegenstand von Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte zu machen, oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht aus dieser Honorarvereinbarung mindestens in gleichem Umfang sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (z.B. freien Mitarbeitern etc.), die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, aufzuerlegen. Der Auftragnehmer wird dem vorbezeichneten Personenkreis die vertraulichen Informationen nur offenbaren, wenn dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung des Auftragnehmers zwingend notwendig ist (need-to-know-Basis).
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich
  - durch Publikationen oder dergleichen Gemeingut sind oder
  - ohne Verschulden des Auftragnehmers Gemeingut werden oder
  - die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit dem Auftragnehmer durch einen berechtigten Dritten überlassen wurden oder
  - vor Mitteilung durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits bekannt waren
  - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des Auftragnehmers sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten oder
  - auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder einer rechtlichen Vorschrift offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber so früh wie möglich informieren und den Auftraggeber bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrags für unbefristete Zeit fort.
- (5) Die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung der vertragsgemäßen Leistungserbringung auf erste Anforderung, nach Beendigung des Vertrags unverzüglich und unaufgefordert von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber herauszugeben oder zu vernichten.
- (6) Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung zur Zweckerfüllung des jeweiligen Vertrags gespeichert werden.

## § 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhaltet im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a. auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen nur nach den Anweisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der in § 4 dieser Honorarvereinbarung geregelten Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Die sich aus § 4 dieser Honorarvereinbarung oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

- (2) Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung von Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihm bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die er die Haftung übernimmt. Der Auftraggeber behält sich vor, in bestimmten kritischen Arbeitsbereichen vor Aufnahme der Tätigkeit ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu verlangen.
- (3) Der Auftragnehmer hat gemäß Art. 32 DS-GVO i.V.m. § 64 BDSG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer hat hierbei die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen. Insbesondere hat er

die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.

- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat der Auftraggeber den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

## § 6 Rechteeinräumung

- (1) Der Auftragnehmer erkennt an, dass sämtliche Rechte an allen Tätigkeitsergebnissen (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten) sowie alle Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-how sowie jegliche sonstige gewerbliche Schutzrechte (nachstehend „Schutzrechte“), die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen, aus ihrer Nutzung entstehen und/oder in ihnen verkörpert sind, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollständig und ohne Einschränkung auf den Auftraggeber übergehen. Der Auftragnehmer überträgt bereits hiermit alle Rechte an den Tätigkeitsergebnissen und alle Schutzrechte auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber nimmt diese Übertragung hiermit an.
- (2) Für den Fall, dass die unter Abs. 1 dieses § 6 vorgesehene Rechtsübertragung nicht wirksam nach zwingend anwendbarem Recht bewirkt werden kann, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein unwiderrufliches, unterlizenzierbares, übertragbares, umfassendes, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes und für alle Nutzungsarten uneingeschränkt geltendes Nutzungsrecht an den Tätigkeitsergebnissen bzw. Schutzrechten ein. Soweit dies nach anwendbarem Recht möglich ist, verzichtet der Auftragnehmer hiermit unbedingt und unwiderruflich auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die an bereits entstandenen oder zukünftigen Tätigkeitsergebnissen bestehen, inklusive des Namensnennungsrechts und des Entstellungsverbots.
- (3) Die Übertragung bzw. Rechtseinräumung umfasst insbesondere das Recht, die erstellten Tätigkeitsergebnisse für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, einschließlich der Verwertung in und auf Produkten, ob eigene oder solche für Dritte, in allen Verwendungsarten. Sie umfasst außerdem das Recht, die Tätigkeitsergebnisse zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, d.h. die Berechtigung, die Tätigkeitsergebnisse weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter zu bearbeiten lassen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf das Verlangen des Auftraggebers hin umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu leisten, die nach dem Ermessen des Auftraggebers erforderlich sind, um die Rechte an den Tätigkeitsergebnissen sowie die sonstigen Schutzrechte, die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen oder aus ihnen entstehen, zu erlangen und/oder derartige Schutzrechte zur Anmeldung zu bringen.
- (5) Der Auftragnehmer versichert, dass die Rechtseinräumung und -übertragung in keinerlei Weise im Widerspruch zu irgendeiner bestehenden Verpflichtung seinerseits steht. Er steht dafür ein, dass seine freien und festangestellten Mitarbeiter oder sonst von ihm – gleich, ob in eigenem oder in fremden Namen – beauftragte Dritte die für die Realisierung der jeweiligen Projekte

erforderlichen Nutzungsrechte nach den vorstehenden Regelungen auf ihn bzw. den Auftraggeber übertragen bzw. diesem oder unmittelbar dem Auftraggeber gegenüber eingeräumt haben oder werden, und zwar in dem Umfang, in dem diese Rechte vom dem Auftragnehmer auf den Auftraggeber zu übertragen bzw. einzuräumen sind. Hierzu gehört z.B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung oder sonstige Urheberpersönlichkeitsrechte wie auch die unbeschränkte Inanspruchnahme der von seinen Arbeitnehmern geschaffenen – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen. Auf Anfrage ist der Auftragnehmer zur Herausgabe der entsprechenden Vereinbarungen verpflichtet.

- (6) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Verwendung der von ihm und/oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen dem Auftraggeber gegenüber geltend gemacht werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern freistellen und dem Auftraggeber jeglichen Schaden, der dem Auftraggeber wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Altrechte verbleiben grundsätzlich beim jeweiligen Inhaber. Altrechte des Auftragnehmers werden vor Aufnahme der Leistung nach § 2 dieser Honorarvereinbarung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich angegeben. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an seinen für die Nutzung der Tätigkeitsergebnisse notwendigen Altrechte ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht ein. Die vorstehenden Absätze dieses § 6 bleiben unberührt.

## § 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftraggeber haftet bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht für Vorsatz und jede Art der Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftragnehmer vertrauen darf. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung des Auftraggebers beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Übrigen haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle von grober Fahrlässigkeit wird die Haftung der Höhe nach auf den jeweiligen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach § 2 dieser Vereinbarung beschränkt. Die Haftung des Auftraggebers für Folge- und Vermögensschäden sind im Falle von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für die weiteren gesetzlich zwingen vorgeschriebene verschuldensabhängige Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).
- (3) Die vorgenannten Haftungsregelungen und -beschränkungen gelten auch zugunsten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter, (leitenden) Mitarbeiter, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen einer Vertragspartei.

## § 8 Dauer und Beendigung der der Honorarvereinbarung

- (1) Diese Honorarvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum \_\_\_\_\_. Diese Vereinbarung kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit nach Satz 1 nur im gegenseitigen Einvernehmen enden; die Vertragsparteien werden hierzu ein gesonderte schriftliche Aufhebungsvereinbarung treffen.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und sonstige Unterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht bestehet, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für Streitigkeiten die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, wird Wuppertal als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (2) Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus dieser Honorarvereinbarung weder gemeinsam noch einzeln abtreten.
- (3) Schriftliche, mündliche oder konkludente Nebenabreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Vollständige oder teilweise Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- (4) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- (5) Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Honorarvereinbarung wird der Sitz des Auftraggebers vereinbart.

Bergische Universität Wuppertal  
Die Kanzlerin  
Im Auftrag

---

Ort und Datum

---

Wuppertal,  
Ort und Datum

---

Auftragnehmer\*in

---

Auftraggeber\*in